



Hohentengen am Hochrhein

Hohentengen am Hochrhein

Informationen zur Einführung der
gesplitteten Abwassergebühr



Allgemeines

Die Gemeinde Hohentengen am Hochrhein betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung.

Abwasserkosten entstehen unter anderem durch die Reinigung des in die Kanalisation entwässerten Schmutz- und Regenwassers, die Instandhaltung des öffentlichen Kanalnetzes sowie Regenwasserbehandlungs- und Entlastungsanlagen.

Um diesen Kostenaufwand zu decken, wurde bisher für die Abwassereinleitung in die öffentliche Kanalisation eine einheitliche Abwassergebühr erhoben, die sich nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Dabei ist man davon ausgegangen, dass bei allen Grundstücken die bezogene Frischwassermenge im ungefähr gleichen Verhältnis zum eingeleiteten Abwasser steht. Über diese Gebühr wurden ebenfalls die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung abgedeckt. Allerdings ist dieser Aufwand insbesondere bei Grundstücken mit großen befestigten Flächen nicht unerheblich.

Nach aktueller Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (Urteil vom 11. März 2010, 2 S 2938/08) sind die Kommunen nun verpflichtet, die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung verursachergerecht, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erheben.

Ökologisch betrachtet entsteht gleichzeitig der Anreiz für Entsiegelungsmaßnahmen, die einen natürlichen

Wasserkreislauf auf dem Grundstück fördern und die Niederschlagswassergebühr senken. Grundstückseigentümer, die in der Vergangenheit schon in dieser Hinsicht investiert haben, werden zukünftig entlastet.

Gesplittete Abwassergebühr

Im Zuge der Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr wird die bestehende einheitliche Abwassergebühr zukünftig in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranteil aufgeteilt.

Die Schmutzwassergebühr wird weiterhin auf Basis des Frischwasserverbrauchs berechnet.

Für die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung wird dagegen ein flächenbezogener Gebührensatz berechnet. Dieser bemisst sich nach der Größe der bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Auch indirekt einleitende Flächen, wie beispielsweise Garageneinfahrten, werden bei der Berechnung berücksichtigt.

Es findet keine Gebührenerhöhung statt: die Kosten der Abwasserbeseitigung und -reinigung werden verursachergerecht auf die jeweiligen Benutzer aufgeteilt.

Vorgehensweise

Grundlage für die Umstellung auf eine gesplittete Abwassergebühr ist folglich eine Ermittlung der versiegelten Flächen, die in das öffentliche Kanalnetz entwässern.

Als Grundlage für die Flächenermittlung zur Niederschlagswassergebühr dient die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK).

Zur Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Im beiliegenden Rückmeldebogen finden Sie einen Lageplan Ihres Flurstücks. Anhand dessen bitten wir Sie, die tatsächlich angeschlossenen, bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen Ihres Grundstücks zu ermitteln und entsprechend einzuzeichnen.

Die Gemeinde Hohentengen am Hochrhein behält sich das Recht vor, stichprobenweise Vor-Ort-Überprüfungen über die Vollständigkeit und Korrektheit der von Ihnen getätigten Selbstauskunft durchzuführen.

Die im Folgenden aufgelisteten Abflussfaktoren der unterschiedlich versiegelten und bebauten Flächen werden Ihnen bei der Datenerhebung helfen.

Die Größe sowie die Versiegelungsart der abflussrelevanten Flächen sind ausschlaggebend für die Höhe der Niederschlagswassergebühr. Im Rückmeldebogen müssen alle Flächen aufgeführt werden, die an die Kanalisation angeschlossen sind sowie die Beschaffenheit ihrer Oberflächen.

Ferner bitten wir Sie uns auf diesem Wege Informationen über Flächen mitzuteilen, von denen das anfallende Niederschlagswasser nur teilweise in die öffentliche Kanalisation eingeleitet oder anderweitig genutzt bzw. abgeleitet wird (z. B. Regenwasserzisterne, Versickerung, direkte Einleitung in Gewässer).

Um dem Einzelfall möglichst gerecht zu werden, gibt es für die verschiedenen Flächen unterschiedliche Bemessungswerte.

Die bebauten und befestigten Flächen werden je nach Oberflächenbeschaffenheit mit unterschiedlichen Abflussfaktoren multipliziert, um somit die abflusswirksame Fläche zu bestimmen:

vollständig versiegelte Flächen 1,0
Fugendichte Flächen wie: Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen



stark versiegelte Flächen 0,6
Fugenoffene Flächen wie: Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster



wenig versiegelte Flächen 0,3
Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine



Gründächer

mit Schichtdicke bis 12 cm **0,6**

mit Schichtdicke über 12 cm **0,3**

Versickerungsanlagen

Flächen, die an eine korrekt gebaute Versickerungsanlage, wie beispielsweise eine Muldenversickerung oder ein Mulden-Rigolen-System, ohne Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, bleiben bei der Gebührens Bemessung unberücksichtigt.

Bei einer Versickerungsanlage mit Notüberlauf in die Kanalisation bzw. mit gedrosselem Ablauf erfolgt eine zusätzliche Begünstigung der angeschlossenen Fläche mit dem Faktor 0,1. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage ist der Ausnahmefall. Diese Vergünstigung gilt jedoch nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m^3 je angefangene 25 m^2 angeschlossene Fläche, mindestens jedoch ein Stauvolumen von 2 m^3 aufweisen.

Regenwasserzisternen

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei). Zisternen, die Niederschlagswasser nur mit Überlauf oder mit

einer Drosseleinrichtung in die öffentliche Kanalisation zuführen, werden je nach Nutzungsart, wie folgt vergünstigt:

Nutzungsart Gartenbewässerung:

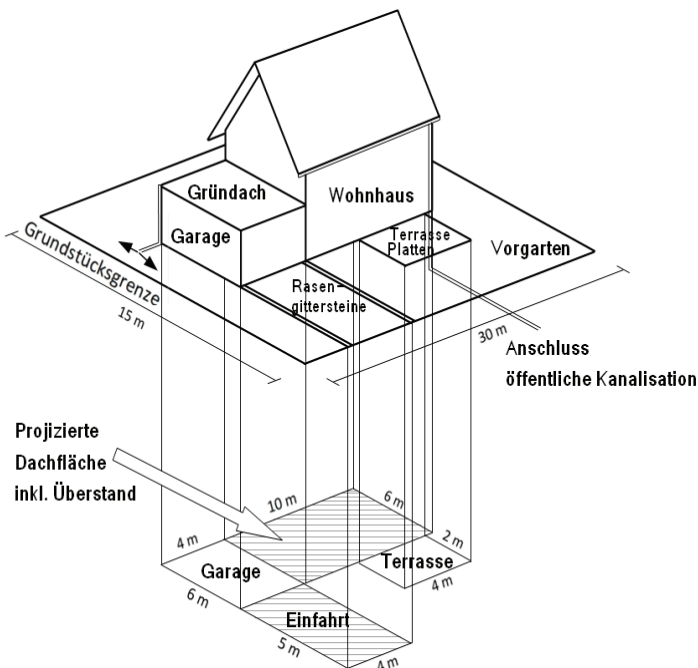
Der Faktor 0,5 wird angesetzt, wenn das Niederschlagswasser ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt wird.

Nutzungsart Brauchwasserentnahme:

Der Faktor 0,1 wird angesetzt, wenn das Niederschlagswasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird.

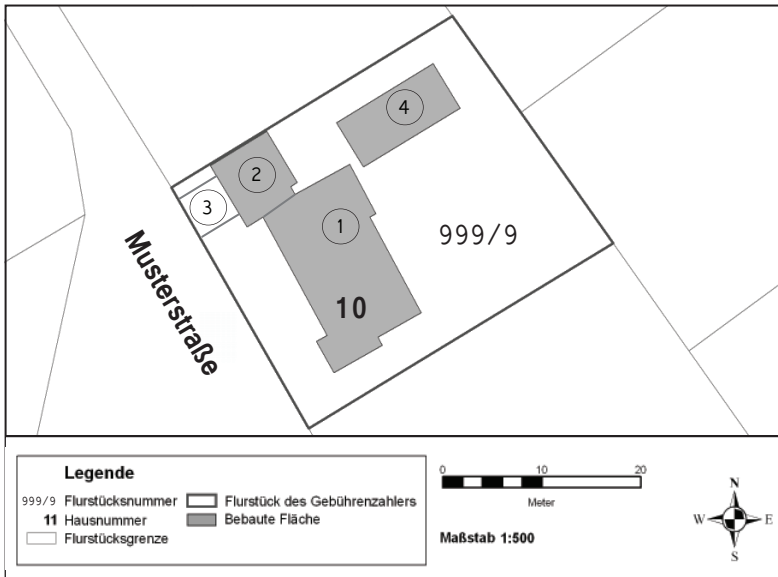
Diese Vergünstigung gilt jedoch nur für Zisternen, die ein Stauvolumen von 1 m^3 je angefangene 25 m^2 angeschlossene Fläche, mindestens jedoch ein Stauvolumen von 2 m^3 aufweisen.

Beispiel einer Flächendarstellung



Beispiel einer Rückmeldung

Rückmeldungen sollen in folgender Form erfolgen:



Nr. Fläche	Nutzungsart	Teilflächen in m ² - a -	Abflussfaktor - b -	Abflussrelevante Fläche in m ² c = a x b	Versiegelungsart Abflusort Grund
1	Wohnhaus	60	1,0	60	Dach
2	Garage	24	1,0	24	Dach, Zisterne
3	Einfahrt	20	0,3	6	Rasengittersteine
4	Gartenhaus	8	0,0	0	versickert im Garten
			Gesamt	90	

<input checked="" type="checkbox"/> Zisterne mit Überlauf in den Kanal	Volumen: <input type="text" value="2"/> m ³
<input checked="" type="checkbox"/> für Gartenbewässerung	Angeschlossene Flächen-Nr.: <input type="text" value="2"/>
<input type="checkbox"/> für Brauchwassernutzung	Angeschlossene Flächen-Nr.: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Versickerungsanlage	Volumen: <input type="text"/> m ³
<input type="checkbox"/> mit Notüberlauf in den Kanal	Angeschlossene Flächen-Nr.: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> gedrosselter Ablauf	Angeschlossene Flächen-Nr.: <input type="text"/>

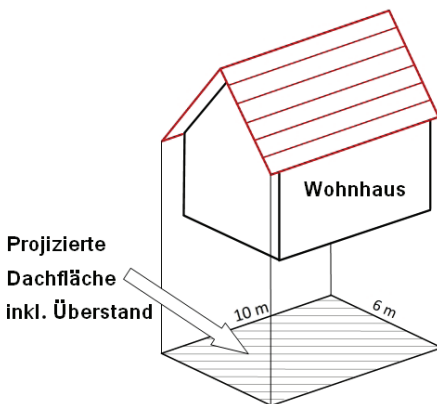
Erläuterungen zur Rückmeldung

Der Rückmeldebogen, der Ihrem Informationsschreiben beiliegt, enthält einen Lageplan Ihres Grundstücks sowie eine Tabelle zur Ermittlung Ihrer abflussrelevanten Fläche.

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

1. Überprüfen Sie den beiliegenden Lageplan Ihres Grundstücks.
2. Teilen Sie jeder Teilfläche eine Nummer zu. Bitte tragen Sie in die Tabelle die jeweilige Nutzungsart, die Größe sowie die Art der Versiegelung ein.

Das Dach betreffend ist die Projektion des Daches auf die Ebene inklusive der Überstände als Fläche anzugeben.



3. Nach der Versiegelungsart bestimmt sich der Abflussfaktor (z. B. Rasengittersteine 0,3). Mit diesem wird die jeweilige Fläche multipliziert und so die abflussrelevante Fläche ermittelt. Hierbei

wird das Ergebnis bis einschließlich 0,4 abgerundet und größer 0,5 aufgerundet.

4. Bei vollständiger Versickerung einer Teilfläche oder Entwässerung über eine Versickerungsanlage ohne Notüberlauf geben Sie die jeweilige Flächennummer und den Abflussfaktor 0 an. Dies gilt auch für Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind oder in ein Gewässer einleiten. Diese Flächen bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

5. Wenn Sie eine Zisterne mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation besitzen geben Sie das Volumen an. Bitte vermerken Sie die angeschlossenen Flächen.

Erläuterungen zu den schematischen Darstellungen

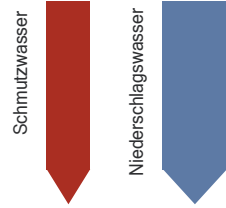
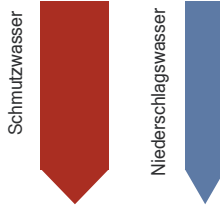
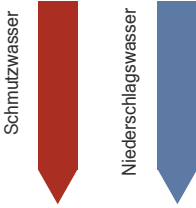
Das auf der folgenden Seite dargestellte Schema geht von typischen Flächen- und Verbrauchsverhältnissen aus.

Dabei wird einem Einfamilienhaus eine Nutzung durch 4–5 Personen unterstellt und von einem Frischwasserverbrauch im Bereich von ca. 150–200 m³ pro Jahr sowie einer durchschnittlich abflussrelevanten Fläche von 120 m² ausgegangen.

Bei den Mehrfamilienhäusern wird unterstellt, dass es sich um Gebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten handelt.

Beim Verbrauchermarkt wird eine vollständige Versiegelung der Parkplatzflächen sowie ein jährlich geringfügiger Frischwasserverbrauch angenommen.

Schematische Darstellung der Gebührenentwicklung



Einfamilienhaus:

Mittlere versiegelte Fläche
Mittlerer Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

↳ Mittlere Gebühr

Nach Gebührensplitting:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis versiegelter Fläche

↳ Etwa gleiche Gebühr

Vergleich

Alt

Neu

Mehrfamilienhaus:

Wenig versiegelte Fläche
Hoher Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

↳ Hohe Gebühr

Nach Gebührensplitting:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis versiegelter Fläche

↳ Niedrigere Gebühr

Vergleich

Alt

Neu

Verbrauchermarkt:

Viel versiegelte Fläche
Geringer Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

↳ Geringe Gebühr

Nach Gebührensplitting:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis versiegelter Fläche

↳ Höhere Gebühr

Vergleich

Alt

Neu

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Bürgerinformationsveranstaltung

Freitag, 17.09.2010 um 19:30 Uhr
in der Mehrzweckhalle Hohentengen

Bürgersprechtage im Rathaus

für individuelle Beratung durch das Büro *HEYDER + PARTNER*

jeweils 09 – 13 Uhr und 14 – 17 Uhr

Montag 20.09.2010, Dienstag 21.09.2010 und Mittwoch 22.09.2010

Donnerstag 30.09.2010 und Freitag 01.10.2010

Vereinbaren Sie möglichst einen Termin

um Wartezeiten zu vermeiden: 07742 / 853-0.

Bürgertelefon 07742 / 926 – 0894

jeweils 15 – 19 Uhr

Donnerstags, 23.09.2010 / 30.09.10 / 07.10.10 / 14.10.10

Freitags, 24.09.10 / 01.10.10 / 08.10.10 / 15.10.10

Ansprechpartner für den Rückmeldebogen

Siglinde Scheuble, Zimmer 11 im Rathaus

Tel. 07742 / 853-0

Fax 07742 / 853-15

E-Mail info@hohentengen-ah.de

in der Zeit vom 20.09.10 bis 19.10.10

Montag bis Mittwoch 8 – 12 Uhr

Donnerstag 14 – 18 Uhr

Freitag 08 – 12 Uhr



Impressum

Gemeinde Hohentengen am Hochrhein
Kirchstraße 4
79801 Hohentengen

Telefon: 07742 853-0
Fax: 07742 853-15
E-Mail: info@hohentengen-ah.de